

Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums
vom

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere Nr. 4.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 23, 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 30 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungen werden für die Förderung der elektronischen Verwaltung und des E-Governments in Thüringer Kommunen vergeben.

1.3 Programmziel

Ein wesentliches Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informationstechnologie in den Thüringer Kommunen. Dies soll durch die Förderung einheitlicher, auch behörden- oder verwaltungsebenen übergreifender E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder durch eine stärkere IT-Koordinierung und/oder IT-Standardisierung erreicht werden. Ein zentrales Grundanliegen ist dabei ein möglichst hoher Nachnutzungsgrad der geförderten Vorhaben für andere Thüringer Kommunen. Des Weiteren soll mittels Schulungs- und Fortbildungsangeboten die Sensibilisierung und der Wissenstransfer für Mitarbeiter der Kommunen, insbesondere im Bereich IT-Sicherheit, weiter vorangetrieben werden.

Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Infrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes, der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung, sowie der Verringerung des verwaltungsinternen Aufwands. Im Ergebnis dienen die geförderten Vorhaben dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Indikatoren

Zum Beurteilen der Erreichung der Programmziele durch das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium im Rahmen des internen Controllings gemäß Ziffer 7.4 Absatz 2 werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Zahl der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Antragsverfahren auf standardisierter Basis ggf. differenziert nach der Komplexität
- Zahl der über die geschaffenen elektronischen Antragsverfahren abgewickelten Anträge
- Zahl der Nachnutzer der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge
- Zahl der über einen zentralen elektronischen Dienst erfolgten Ausschreibungs- und Beschaffungsvorgänge
- Zahl der zur kooperativen Nutzung bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der aktiven Nutzer der bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der gemeinschaftlich erworbenen, genutzten oder betriebenen Fachverfahren
- Zahl der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der aktiven Nutzer der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der neu entstandenen regionalen IT-Servicecenter und die Zahl der darin organisierten Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Gesamtzahl der Einwohner
- Zahl der Teilnehmer an Beratungen bzw. Schulungen zur Informationssicherheit
- Zahl der Teilnehmer an einschlägigen Fachtagungen

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Vorhaben der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dies gilt ebenso für Vorhaben die einheitliche, auch behörden- oder verwaltungsebenen übergreifende E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen zum Inhalt haben oder eine stärkere IT-Koordinierung und/oder IT-Standardisierung erreichen sollen. Des Weiteren sind Vorhaben zu Schulungs- und Fortbildungsangeboten von Mitarbeitern der Kommunen, insbesondere im Bereich IT-Sicherheit, förderfähig.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Vorhaben geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der vollständigen elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration) verbunden mit einer standardisierten Erfassung des Antragsprozesses und notwendiger Datenfelder, sowie einer auf XÖV-Standards basierenden Anbindung an notwendige Fachverfahren zur Nachnutzbarkeit durch andere der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,

- b) Schaffung eines zentralen elektronischen Dienstes mit dem Ziel der Abwicklung gemeinsamer Ausschreibungs- und Beschaffungsvorgänge von Kommunen,
- c) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten, auf die mittels standardisierter oder offener Schnittstellen zugegriffen werden kann, für die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,
- d) Einführung, Nutzung oder Betrieb von Fachanwendungen, elektronischen Diensten und/oder Dokumentenmanagementsystemen durch
 - mindestens drei Landkreise bzw. kreisfreie Städte unter vorheriger Beteiligung der jeweils anderen Gemeindeverbände bzw. kreisfreien Städte in Gestalt einer landesweiten Abfrage zur Mitwirkung oder,
 - mindestens 15 Gemeinden oder einer Zahl von Gemeinden mit einer Gesamteinwohnerzahl von mindestens 30.000 Einwohnern unter vorheriger Information der jeweils anderen Thüringer Gemeinden in Gestalt einer Veröffentlichung auf einem zentralen Portal,
- e) Schaffung von standardisierten und offenen Schnittstellen zur Sicherstellung der Interoperabilität und Medienbruchfreiheit bei elektronischen Fachverfahren oder Dokumentenmanagementsystemen, die in mehreren Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden im Einsatz sind ,
- f) Neustrukturierung der E-Government und IT-Landschaft innerhalb eines Landkreises bzw. auch zwischen Landkreisen und/oder kreisfreien Städten durch Errichtung von regionalen E-Government- und IT-Servicecentern im Wege interkommunaler Zusammenarbeit,
- g) Beratung und Schulung zur Informationssicherheit in Verwaltungen der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,
- h) Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger an Fachtagungen in Thüringen, deren Ziel die Information, Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich E-Government und IT ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben des Thüringer E-Government-Gesetzes berücksichtigen. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Thüringen mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1

Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.

4.2

Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichend fachlich qualifizierte eigene Mitarbeiter oder im Rahmen des Vorhabens vertraglich bzw. mittels öffentlich rechtlicher Vereinbarung hinzugezogene Fachkräfte verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden.

4.3. Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen.

4.4

Das Vorhaben ist in Thüringen durchzuführen. Dies gilt nicht für den technischen Betrieb eines Fachverfahrens, dieser kann auch in einem Rechenzentrum außerhalb Thüringens erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2.1

Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei den Fördergegenständen der Nummer 2 Buchstaben e kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent betragen. Die Höhe des Zuschusses für den Erwerb von Lizenzen, z.B. für Dokumentenmanagementsysteme, beträgt abweichend zu Satz 1 einmalig bis zu 50 Prozent des Gesamtbetrags der Lizenzkosten, maximal 200.000 € je Zuwendungsempfänger.

5.2.2

Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem Nachnutzungsgrad in Thüringen, d.h. der potentiellen Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden die das Ergebnis des Vorhabens oder wesentliche Teile hiervon nachnutzen können
- der Offenheit, Skalierbarkeit, Interoperabilität,
- dem zu erwartenden Nutzen (z.B. Wirkungsgrad, Fallzahlen etc.) des Vorhabens sowohl in der Anwendung beim Zuwendungsempfänger, als auch in der landesweiten Anwendung und
- der Nachhaltigkeit der im Vorhaben eingesetzten Produkte und Technologien

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhabentätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen, (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Entwicklungskosten, Lizenzen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen),
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf und Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabensspezifischer Informationstechnologie, sofern nicht in der Verwaltung bereits vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

5.5

Anträge sollen förderfähige Gesamtausgaben von mindestens 20.000 Euro umfassen. Dies gilt nicht für Anträge zu den Fördergegenständen Nummer 2 Buchstaben e, g und h. Dies gilt ferner nicht für Anträge zum Fördergegenstand Nummer 2 Buchstabe a, sofern der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben des Landes, beispielsweise im Rahmen von Digitalisierungslaboren auf Bundesebene mitwirkt. Zudem kann den in Satz 2 und 3 benannten Sachverhalten auch die Grenze nach Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO unterschritten werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Nutzen für die interne Verwaltung und/oder die Bürgerinnen, Bürger bzw. Unternehmen schriftlich darstellen. Dies gilt nicht für Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstaben g und h.

6.2

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

6.3

Aufträge an Unternehmen dürfen nur dann vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Abs.1 Mindestlohngesetz zu bezahlen, sowie die in §§ 10 bis 12 Thüringer

Vergabegesetz geregelten Grundsätze einzuhalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, sind von der Wertung auszuschließen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Formgebundener Antrag

Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung 4 „Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0“
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

schriftlich oder in vom Thüringer Finanzministerium hierfür bereit gestellten elektronischen Verfahren einzureichen. Dies gilt nicht für das Jahr 2019, hier ist eine Antragstellung unabhängig von Stichtagen möglich. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie. Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

7.1.2

Bei kreisangehörigen Gemeinden sind die Anträge bei der erstmaligen Antragstellung über den Landkreis als Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und kann, sofern sie es im Einzelfall für geboten erachtet, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung nehmen.

Bei Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Vorlage über das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Stellungnahme des für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministeriums, das zur Förderwürdigkeit Stellung nimmt. Im Fall einer teilweise oder vollständig abschlägigen Stellungnahme des Ministeriums erhält der Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Erwiderung. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Auszahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Thüringer Rechnungshof, das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium und das Thüringer Landesverwaltungsamt geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen und sonstige Projektunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Erfurt, den

Heike Taubert
Finanzministerin